

68K - ERWEITERUNGEN ZUR HAUSHALTVERSICHERUNG DBL

Generelle Neuwertentschädigung bei indirektem Blitz

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 1.2. der ABH (Bed. Nr. 983) werden Indirekte Blitzschäden generell zum Neuwert gemäß Artikel 7, Punkt 1.4. (= generelle Neuwertentschädigung für Sachen des täglichen Gebrauchs). ersetzt.

Fahrräder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2, und Punkt 3.2 der ABH (Bed. Nr. 983) sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 4.000,-** versichert.

Diebstahl von Sportgeräten aller Art

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH (Bed. Nr. 983) gilt auch der Verlust von Sportgeräten aller Art bei **Einbruchdiebstahl IN ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** mitversichert.

Ebenso gilt der Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrten Dachboxen oder versperrten Fahrradträgern sowie in einem ordnungsgemäß versperrten Anhänger mitversichert.

Weiters gilt der Verlust von Sportgeräten aller Art bei **Einbruchdiebstahl** (gemäß Artikel 2, Punkt 3.2 der ABH Bed. Nr. 983) in ordnungsgemäß **versperrten Räumlichkeiten am Urlaubsort** innerhalb Österreichs mitversichert.

Die Ersatzleistung ist jeweils mit **EUR 4.000,-** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Schäden durch Raureif und Eisregen

Es gelten Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden bis **EUR 1.500,-** auf „Erstes Risiko“, mitversichert.

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Es wird klargestellt, dass sich der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH (Bed. Nr. 983) auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikums und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre) erstreckt.

Haftpflicht für Rettungseinsätze

In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1 ABH (Bed. Nr. 983) erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der freiwilligen Tätigkeit für Rettungsorganisationen, Sanitätsdienste oder freiwilligen Feuerwehren, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann. Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Tätigkeiten, welche eine gesetzlich vorgeschriebene Pflichthaftpflichtversicherung benötigen, insbesondere ärztliche Tätigkeiten.

Privathaftpflichtversicherung

Abweichend von Artikel 16.1 ABH (Bed. Nr. 983) sowie der in der Polizze angeführten Pauschalversicherungssumme gilt eine Pauschalversicherungssumme von **EUR 2.000.000,-** als vereinbart.

In Erweiterung von Artikel 13.1 und 2 ABH (Bed. Nr. 983) gelten alle im versicherten Haushalt lebenden und mit dem Versicherungsnehmer bzw. dem mitversicherten Ehegatten/Lebensgefährten verwandten Personen mitversichert.

GROB FAHRLÄSSIGE HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Inhaltsversicherung (Inhalt Feuer, Sturm, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl, sofern vertraglich vereinbart)

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens (Versicherungsfalles) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grobfahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit 25 % der Inhaltsversicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 30.000,- begrenzt.

Sämtliche sonstigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert, insbesondere die Bestimmungen zu Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Besondere Vereinbarung bei Vereinbarung eines Selbstbehaltes im Vertrag

Für die in dieser Klausel angeführten Erweiterungen wird der im Vertrag vereinbarte Selbstbehalt NICHT geltend gemacht.